

Mittwoch (Vormittag), 20. Januar 2016

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

44 2014.RRGR.419 Gesetz Baugesetz (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Präsident. Die Beratung des Gegenvorschlags war ein kleiner Vorgeschmack auf das, was jetzt folgt. Wir kommen nun zur Revision des Baugesetzes. Wir haben voraussichtlich 25 Debatten vor uns. Nun starten wir mit der Eintretensdebatte, in der man sich zuerst grundsätzlich äussern kann. Danach gehen wir gemäss dem Vorschlag vor, den wir Ihnen ausgeteilt haben. Ich frage allerdings immer zuerst zurück, ob dies in Ordnung ist, oder ob man bei der Vorbereitung etwas übersehen hat, weil dies bei der vorliegenden Menge an Anträgen durchaus geschehen kann. Ich danke allen für die umfangreichen Vorbereitungen. Insbesondere danke ich den Parlamentsdiensten, die wohl noch nie bei einer Gesetzesrevision so umfangreiche Vorarbeiten für uns erledigen mussten. Bis zum letzten Moment wurden für uns Anträge zusammengestellt und gegliedert. Vielen Dank! Nun gebe ich als erstes dem Kommissionspräsidenten, Blaise Kropf, das Wort zum Eintreten.

Eintretensdebatte

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK Wir stehen am Anfang einer der wahrscheinlich grössten parlamentarischen Debatten der laufenden Amtsperiode: der Teilrevision des Baugesetzes. Die BaK hat diese Revision in drei ganztägigen Sitzungen während rund 22 Stunden intensiv debattiert, externe Meinungen angehört, Abklärungsaufträge erteilt und diese Revision auf eine differenzierte Art und Weise beraten. Ich denke und hoffe, dass die BaK damit eine wichtige Grundlage für die heutige erste Lesung geschaffen hat. Ich hoffe auch, dass die vertiefte Arbeit der BaK bei Ihnen auf eine positive Resonanz stossen wird. In meinem einleitenden Referat möchte ich die folgenden Punkte erläutern: Erstens, wieso braucht es diese Baugesetzrevision? Zweitens, was sind die wichtigsten Punkte dieser Revision? Drittens, welche Erkenntnisse hat die BaK aus ihren Abklärungen und ihren Diskussionen gewonnen? Viertens, was wären die Folgen eines Scheiterns der Baugesetzrevision? Als fünften Punkt möchte ich Ihnen ein paar prozedurale Hinweise zum Verlauf der Beratung geben.

Warum braucht es eine Baugesetzrevision? Seit der letzten grösseren Revision des Baugesetzes, einer Teilrevision aus dem Jahr 2009, sind sieben Jahre vergangen. Ich denke, man kann mit gutem Recht sagen, dass diese Jahre gerade im Hinblick auf die Raumplanung sehr intensiv und bewegt waren. Es war eine Zeitperiode mit sehr vielen Veränderungen. Als erstes ist sicher das eidgenössische Raumplanungsgesetz zu erwähnen, das in einer Volksabstimmung im März 2013 mit einer satten Mehrheit von 63 Prozent der Stimmberechtigten auf gesamtschweizerischer Ebene angenommen wurde. Davon war heute bereits die Rede. Im Kanton Bern war die Zustimmung noch höher: Der Kanton Bern hat das Gesetz mit 67 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Aus dieser Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes gingen verschiedene Gesetzgebungsaufträge an die Kantone hervor, die es jetzt umzusetzen gilt. Bereits ein Jahr davor, im März 2012, hat die Stimmbürgerin der Schweiz der Initiative «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen» mit einer relativ knappen Mehrheit von 51 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt. Im Kanton Bern war die Zustimmung auch hier ein wenig höher und lag bei 55 Prozent. Auch aus dieser Vorlage, beziehungsweise aus der Umsetzungsgesetzgebung des Bundes, leiten sich Gesetzgebungsaufträge für die Kanone

ab. Vor diesem Hintergrund müssen wir feststellen, dass ein beträchtlicher Teil der vorliegenden Revision kein autonomer kantonalberner Prozess ist, sondern vielmehr aus zwingenden Anpassungen an die übergeordnete Bundesgesetzgebung besteht. Dies ist eine wichtige Feststellung. Betroffen ist beispielsweise der Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte, die sogenannte Mehrwertabschöpfung, oder auch die gesetzlichen Grundlagen für die angeordnete Bauverpflichtung inklusive der erforderlichen Sanktionen. Das Raumplanungsgesetz legt hier klare Bestimmungen fest, die es jetzt umzusetzen gilt. Auch aufgrund der erwähnten Zweitwohnungsgesetzgebung müssen die Kantone geeignete Massnahmen zur Beschränkung der Anzahl neuer Zweitwohnungen ergreifen.

Dann gibt es noch weitere Gesetze, die einen Einfluss auf die Teilrevision des kantonalen Baugesetzes haben. Dazu gehört zum Beispiel das Behindertengleichstellungsgesetz, welches ebenso gesetzgeberische Anpassungen auf kantonalen Ebene nötig macht. Anpassungsbedarf besteht jedoch auch aufgrund der Rechtsprechung. In diversen Punkten ist die kantonale Baugesetzgebung nicht mehr vollumfänglich mit der bundesgerichtlichen Praxis kompatibel und muss in gewissen Punkten entsprechend angepasst werden. Der Kanton Bern hat sich ferner auch der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe angeschlossen. Dies war sicher ein wichtiger und pragmatischer Schritt, der es auch ermöglicht, dass in den verschiedenen Kantonen mit denselben Ellen gemessen wird und man dieselbe Terminologie verwendet. Dadurch wird es nötig, dass wir diese Terminologie in unsere eigene Gesetzgebung übernehmen. Weiter hat der Grosse Rat selbst mit der Überweisung verschiedener Vorstösse gesetzliche Anpassungen gefordert oder zumindest eine entsprechende Prüfung verlangt. Sie finden auf den Seiten 3 und 4 des regierungsrätlichen Vortrags eine entsprechende Auflistung der Vorstösse, die aus unserer Sicht einen Handlungsbedarf auslösen.

Nun zum zweiten Punkt, den wichtigsten Punkten der Teilrevision des Baugesetzes: Wenn Sie das Inhaltsverzeichnis der Revision aufschlagen, werden Sie sehen, dass sie aus einer grossen Anzahl Kapitel besteht, die ich nun nicht alle aufzählen werde. Ich möchte an dieser Stelle jedoch vier Punkte hervorheben: Den Schutz des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen, die Förderung und Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland – die sogenannte Bauland-Mobilisierung –, den Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte oder Vorteile sowie die Steuerung des Zweitwohnungs-Bestandes. Durch das Raumplanungsgesetz ist ein stärkerer Schutz der Fruchtfolgeflächen vorgesehen. Diese Fruchtfolgeflächen dürfen nur noch eingezont werden, wenn erstens ein wichtiges Ziel des Kantons oder der Kantone ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht auf eine sinnvolle Art und Weise erreicht werden kann, und zweitens, wenn die beanspruchten Flächen nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Die Änderungen, die es dazu in unserer Baugesetzgebung braucht, entsprechen allerdings dem, was wir im Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative besprochen haben. Mehrheitlich geht es bei der jetzt vorliegenden grossen Teilrevision des Baugesetzes nicht mehr um diesen Bereich des Kulturlandschutzes, respektive des Schutzes der Fruchtfolgeflächen.

Ein zweiter Punkt von herausragender Bedeutung in dieser Baugesetzrevision sind sicher die Bestimmungen zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland. Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung ist die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland eine von mehreren Voraussetzungen für Neueinzonungen. Die Botschaft des Bundesrats zum Raumplanungsgesetz nennt als mögliche diesbezügliche Instrumente zum Beispiel die bedingte Einzonung, Lenkungsabgaben, steuerliche Massnahmen, aber auch die Enteignung. Die Kantone müssen namentlich dort, wo das öffentliche Interesse dies rechtfertigt, eine Frist für die Überbauung setzen und bei Nichteinhaltung dieser Frist entsprechende Massnahmen anordnen können. Dies kann ein Kaufrecht sein oder eine Enteignung. Der Regierungsrat schlägt uns ein Instrumentarium von drei verschiedenen Massnahmen vor: Erstens die vertragliche Bauverpflichtung, zweitens die bedingte Einzonung und drittens die angeordnete Bauverpflichtung mit einer progressiv ansteigenden, wiederkehrenden Lenkungsabgabe.

Ein dritter Teil dieser Vorlage ist der Ausgleich der planungsbedingten Vorteile. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz existiert auf Bundesebene neu eine zwingende Mindestregelung, die von den Kantonen innerhalb von fünf Jahren umzusetzen ist. Die heutige Berner Regelung genügt den Anforderungen der neuen Bundesgesetzgebung nicht. Aus diesem Grund müssen wir hier entsprechende Anpassungen vornehmen. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz geht davon aus, dass ein Ausgleich für alle erheblichen planungsbedingten Vor- und Nachteile stattzufinden hat. Die Mindestvorgaben existieren im Raumplanungsgesetz allerdings nur für den Bereich der Einzonungen. Dies führt dann dazu, dass wir bei Um- und Aufzonungen auch einen kantonalen Handlungsspiel-

raum haben. Zwingend sind die Bundesvorgabe zum Mindestansatz von 20 Prozent bei Neueinzonungen, die Bundesbestimmungen zur Fälligkeit bei der Überbauung oder bei der Veräusserung sowie die Bestimmungen zur Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabgabe.

Nun zum Enteignungsrecht zur Durchsetzung von Bauverpflichtungen: Diejenigen, welche die Baugesetzrevision von Anfang an verfolgt haben, haben festgestellt, dass dieses in der Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats noch ein Bestandteil der Revision war. Das Enteignungsrecht wurde nach der Vernehmlassung allerdings aus der Vorlage des Regierungsrats gestrichen und ist somit heute zumindest aus der Sicht des Regierungsrats kein Gegenstand der Debatte mehr. Zum vierten Punkt: Bei der Steuerung des Zweitwohnungswesens hält die neue Bundesgesetzgebung die Kantone dazu an, in den Richtplänen Massnahmen zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie, zur Förderung preisgünstiger Erstwohnungen sowie zur Verhinderung von Missbräuchen und missliebigen Entwicklungen zu treffen. Auch das ist ein Gesetzgebungsauftrag aufgrund der Bundesgesetzgebung. Die Kantone sind dazu angehalten, eine Behörde festzulegen, die den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert und beaufsichtigt. Soweit ein paar Ausführungen zu vier nach Ansicht der BaK wesentlichen Hauptbestandteilen dieser Baugesetzrevision.

Ich möchte Ihnen nun kurz erläutern, wie die BaK diese Arbeit bewältigt hat, und welche Erkenntnisse die BaK aus diesen Debatten gewonnen hat. Die BaK führte im Rahmen dieser Debatte verschiedene Hearings durch, um die Haltungen und Anliegen der wichtigsten Akteure im Bereich der Raumplanung zu erfassen, zur Kenntnis zu nehmen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Als erstes besuchte uns Grossrat Haas als Vertreter des Handels- und Industrievereins (HIV) des Kantons Bern. Grossrat Haas hat sich diesbezüglich auch mit den KMU abgesprochen, sodass eine umfassende Berücksichtigung der Wirtschaftsverbände sichergestellt war. Als zweiten externen Referenten luden wir Andreas Wyss als Geschäftsführer der Berner Bauern ein. Ein dritter Gast war Raimund Rodewald von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der gleichzeitig die Perspektive der diversen Umweltschutzorganisationen einbrachte und damit sicherstellte, dass wir auch den Bereich Umweltverbände anhören konnten. Schliesslich kamen Grossrat Rufener als Präsident und Daniel Arn als Geschäftsführer des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) zu Wort. Dies war die erste Hearing-Runde. In einer zweiten Hearing-Runde haben wir Fritz Hurni als Präsidenten und Roger Lötscher als Geschäftsführer des Verbands KSE zum Bereich ADT angehört. Dabei ging es natürlich in erster Linie um die Anpassungen im Abbau- und Deponiewesen. In einer dritten Hearing-Runde haben wir Sven Heuert vom Fachbereich Erdbebenvorsorge beim BAFU und Heidi Wiestner vom Rechtsdienst der BVE angehört. Dabei ging es um Fragen im Zusammenhang mit der Erdbebensicherheit. Zusätzliche Abklärungen und Informationen hat die Kommission auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Zweitwohnungswesen eingeholt. Wir wurden mit einem Schreiben der Allianz Zweitwohnungen Schweiz dokumentiert. Dann haben wir sowohl von der Steuerverwaltung wie auch vom beco eine Stellungnahme eingeholt, was uns zusätzliche Hintergründe zur Beurteilung der Anpassungen im Zweitwohnungswesen geliefert hat. Weitere Abklärungen erfolgten zu Parkplatzfragen. Dazu haben wir Informationen von der BVE eingeholt.

Das Eintreten auf die Baugesetzrevision war in der BaK unbestritten und erfolgte ohne Gegenstimme. Auch die Schlussabstimmung nach dem Ende der Beratungen fiel sehr deutlich aus. Die Kommission empfiehlt Ihnen diese Vorlage, die wir Ihnen hier präsentieren, mit 14 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen sehr deutlich zur Annahme. Doch zuerst geht es um das Eintreten auf diese Gesetzesrevision, welches Ihnen die BaK einstimmig empfiehlt. Man kann festhalten, dass die Kommissionsarbeit vom Bestreben geprägt war, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und damit auch Voraussetzungen für eine nachhaltige, gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftsverträgliche Entwicklung zu schaffen. Ich gehe davon aus, dass dies mit der vorliegenden Vorlage recht gut gelungen ist.

Zum Schluss ein paar Bemerkungen zu den Konsequenzen, die drohen würden, wenn diese Revision scheiterte: Das Raumplanungsgesetz des Bundes sieht vor, dass ein Kanton, der den Gesetzgebungsauftrag des Bundes nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren umsetzt, mit einem Einzonungsmoratorium belegt wird. Um diesem temporären Einzonungsverbot zu entgehen, muss der Kanton Bern die entsprechenden Vorgaben, insbesondere auch die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung, umsetzen. Das neue Raumplanungsgesetz ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Die entsprechende Frist läuft somit bis ins Jahr 2019. Ich denke, mit dem jetzigen Fahrplan sind wir gut unterwegs. Wir führen nun während der Januarsession die erste Lesung durch. Die zweite Lesung ist für die Junisession vorgesehen. Falls das Referendum ergriffen werden sollte, was wir nicht hoffen, würde die Referendumsabstimmung anfangs 2017 stattfinden. Mit dem jetzigen Fahrplan ist

somit die Einhaltung der Frist sichergestellt.

Es ist wichtig, folgendes im Hinterkopf zu behalten: Falls diese Baugesetzrevision scheitern sollte, unabhängig davon, ob dies hier im Grossen Rat geschähe oder bei einer allfälligen Volksabstimmung, würden wir uns aufs Glatteis begeben. Es wäre in diesem Fall äusserst schwierig, die gesetzte Frist einzuhalten. Aus diesem Grund denke ich, dass wir ein grosses Interesse daran haben, hier eine ausgewogene Revision zu beschliessen und zu einem guten Abschluss zu bringen. Ganz zum Schluss noch einige Anmerkungen zum Ablauf dieser Debatte. Der Präsident des Grossen Rats hat es bereits erläutert: Wir werden blockweise diskutieren. So werden wir genügend Diskussionsstoff haben. Ich werde mir erlauben, zum Anfang der jeweiligen Blöcke einige zusätzliche inhaltliche Erläuterungen und vertiefte Informationen abzugeben und auch das Stimmenverhältnis aus der BaK bekanntzugeben. Nun wünsche ich uns eine gute Beratung der Baugesetzrevision. Ich möchte mich schon jetzt bei meinen Kolleginnen und Kollegen aus der BaK für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Mein Dank gilt auch dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor sowie den Mitarbeitenden der JGK und dem ganzen Sekretariatsteam der BaK für die grosse Arbeit, die hier geleistet wurde.

Präsident. Vielen Dank für die umfassenden und hilfreichen Erläuterungen vor der Beratung des Baugesetzes. Ich begrüsse auf der Tribüne auch ein paar ehemalige Mitglieder des Grossen Rats, unter anderem Alt-Grossratspräsidentin Therese Rufer. Sie zeigen damit, dass sie die Brisanz unseres Themas erkannt haben (*Applaus*). Wünschen die Fraktionen das Wort zum Eintreten auf dieses Geschäft? – Dies ist der Fall.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die Revision des Baugesetzes ist wahrscheinlich das wichtigste Geschäft dieser Legislatur. Die Überarbeitung der Raumordnungspolitik beim Bund zwingt die Verwaltung und die Regierung dazu, diese Baugesetzrevision durchzuführen. Auch die von der BDP mitlancierte Kulturland-Initiative trug dazu bei, dass wir heute über dieses Thema sprechen. Die innere Verdichtung und die Verflüssigung des vorhandenen Baulands sind Kernpunkte der Baugesetzrevision. Diese Schlagwörter müssen der Bevölkerung jedoch noch nähergebracht werden. Es ist zu erklären, warum eventuell aus einer Bauzone W1 eine Bauzone W2 wird, und warum man zuerst das eingezonte Bauland überbauen muss, bevor man neue Einzonungen durchführen kann. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben uns jedoch auch den Auftrag gegeben, uns mit dieser Materie zu befassen. Wie schon gesagt, wurde das Raumplanungsgesetz des Bundes auch im Kanton Bern mit einer grossen Mehrheit angenommen. Die Kulturlandreserven müssen besser geschützt, und der Konsum muss nachhaltig gesenkt werden. Die BDP-Fraktion ist für einen haushälterischen Umgang mit unseren Landreserven. Wir können nicht weiterfahren wie bisher. Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen weiterhin zur Verfügung stehen. Wir wollen jedoch auch die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Sie sind die Grundlagen unseres Wohlstands und unseres sozialen Friedens. Es muss uns in der Schweiz und im Kanton Bern gut gehen. Um all diese Komponenten unter einen Hut zu bringen, bleibt uns nur die innere Verdichtung und die Verflüssigung des Baulands. Wir müssen das bebaute Gebiet maximal ausnützen, damit wir unsere Ziele erreichen. In diesem Sinne bestreitet die BDP das Eintreten nicht.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Bauvorschriften beschäftigen die Menschen wohl schon seit sie die Höhlen verlassen haben. Schon in den überlieferten Schriften aus den Dreissigerjahren v.Chr. von Vitruvius, der im Dienste von Kaiser Augustus stand, finden wir Hinweise auf Bauvorschriften. Die Architekten unter uns kennen sie sicher. Im ersten Buch über die Ausbildung des Baumeisters schreibt er: «Auch die Rechtsvorschriften muss er kennen, die bei Häusern, die Wand an Wand liegen, hinsichtlich der Mauern, am Umgang hinsichtlich der Dachrinnen, der Kloaken und der Anlage der Fenster zu beachten sind.» Und dann kommt interessanterweise noch ein Hinweis auf das Zivilrecht: «Ebenso müssen die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Wasserzuleitung und der übrigen Dinge derselben Art den Architekten bekannt sein, damit sie schon vor Baubeginn des Hauses Vorsorge treffen, dass nicht nach Fertigstellung des Baues den Hausbesitzern Streitigkeiten hinterlassen werden.» Bei der vorliegenden Baugesetzrevision geht es um mehr als eine kosmetische «Pinselfarbenrenovation». Es handelt sich um eine substanzielle Sanierung, die bis an die Tragstruktur reicht. Mit den Neuregelungen in den Bereichen Baulandmobilisierung und Mehrwertabschöpfung werden neue tragende Elemente eingebaut. Mit der angestrebten Flexibilisierung der Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen, zu den Spielflächen und Aufenthaltsbereichen und mit der gesetzlichen Grundlage für eine Zweitwohnungssteuer werden wiederum Bauteile sa-

niert, die zu einer haushälterischen Nutzung des Bodens beitragen sollen.

Die EVP-Fraktion würdigt die insgesamt seriöse Herangehensweise der Beteiligten und schätzt insbesondere die Art und Weise, wie der Gesetzgebungsauftrag des Raumplanungsgesetzes im Baugesetz umgesetzt werden soll. Die Grundlagen, aber auch die fachliche Begleitung der Vorberatung in der BAK, zeugen von einer sehr guten Arbeit der Verwaltung. Wir haben uns bereits im Rahmen der Vernehmlassungsantwort positiv zur angestrebten Neuausrichtung der Raumordnungspolitik als Folge der Revision des Raumplanungsgesetzes geäussert. Dabei erachten wir die Siedlungsentwicklung nach innen, einen weit restriktiveren haushälterischen Umgang mit dem Boden, aber auch eine stärkere Rolle des Kantons als wichtige und zwingende Voraussetzungen. Der von wachsenden Bedürfnissen und steigenden Einwohnerzahlen geförderte Appetit auf Kulturland wird nicht von selbst abnehmen. Es braucht griffige Massnahmen auf Gesetzesstufe. Die Artikel, die eine Baulandverflüssigung und eine Mehrwertabschöpfung vorsehen, sind aus unserer Sicht Massnahmen mit Biss. Sie sollten nun in den weiteren 25 Beratungsrunden, die wir vor uns haben, nicht durch diffuse Partikularinteressen oder organisiertes Lobbying entschärft werden, denn es gilt, bei der anstehenden Detailberatung die grossen Linien im Auge zu behalten. Eine grosse Mehrheit der Bevölkerung hat mit der Annahme des Raumplanungsgesetzes die raumpolitischen Grenzen klar abgesteckt. Gefordert ist eine neue Denkweise, die Neueinzonungen nicht als erste Option, sondern vielmehr als Ultima Ratio versteht. Diese Neuausrichtung der Raumordnungspolitik erfordert aber auch neue Instrumente. Behörden und Eigentümer werden auf Unterstützung bei der Innenverdichtung angewiesen sein, und die Verknappung des Bodens wird zu steigenden Bodenpreisen führen, welche wiederum steigende Mietpreise nach sich ziehen werden. Da braucht es geeignete Instrumente, welche einen sozialverträglichen Wohnungsbau ermöglichen. Die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons soll mit dieser Baugesetzrevision nicht beschnitten werden. Die Entwicklungen müssen einfach am richtigen Ort stattfinden. Zudem kann sich der Kanton Bern eine dezentrale, bis in die hintersten Ecken verästelte Siedlungsentwicklung auch finanziell gar nicht mehr leisten. Die Diskussion um den kantonalen Finanzausgleich ist lanciert und wird nicht wieder verstummen. Dieser Gesetzgebungsprozess hat das Potenzial, der Raumentwicklung im Kanton eine neue Richtung zu geben. Ich hoffe, wir sehen in einigen Jahren die positiven Auswirkungen unserer heutigen Arbeit.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir haben von der Bevölkerung den Auftrag erhalten, die Zersiedelung in unserem schönen Kanton zu beenden und Gegensteuer zu geben. Der Boden ist ein wertvolles, nicht erneuerbares Gut. Die letzten drei Generationen in der Schweiz haben für das Wachstum gleich viel Land verschwendet wie alle Generationen vor ihnen. Man muss sich die Dramatik dieser Feststellung einmal vor Augen führen: Jährlich wird in der Schweiz beinahe die Fläche des Brienzersees zubetoniert. Noch heute werden unsäglich Planungen in unserem Kanton beschlossen und umgesetzt, zum Beispiel in der Gemeinde Oberthal bei Grosshöchstetten. Dort sollen auf einer Fläche von einer Hektare Landwirtschaftsland Einfamilienhäuser für etwa 30–35 Bewohner entstehen. So darf es einfach nicht weitergehen. Dies ist kein Einzelfall. Ich könnte auch die Planung Unterlangenegg erwähnen, wo ebenfalls bestes Kulturland für ein paar wenige Einfamilienhäuschen geopfert werden soll. Wir müssen viel dichter bauen und das Siedlungswachstum entlang von gut erschlossenen Verkehrsachsen und an zentralen Lagen ermöglichen. Die Aussenräume unserer Siedlungen müssen sorgfältig ausgestaltet werden. Letztlich ist das Ganze auch eine Frage der Kosten: Bei einer unkontrollierten Zersiedelung entstehen hohe Erschliessungskosten für den Kanton und die Gemeinden, insbesondere wenn jede Gemeinde im Kanton Bern noch Häuschenzonen ausscheiden will. Dies wirkt sich negativ auf den Finanzhaushalt und letztlich auch auf uns Steuerzahlende aus. Die Zersiedelung ist unter anderem auch wegen des unterdurchschnittlichen Wachstums in unserem Kanton noch nicht so weit fortgeschritten wie in anderen Kantonen. Was einem begegnet, wenn man zum Beispiel durch die Gemeinde Wollerau im Kanton Schwyz fährt, ist einfach grässlich. Man hat dort zwar einen tiefen Steuersatz, aber dafür lebt man in einer zersiedelten, zubetonierten Landschaft. Das haben wir in unserem Kanton noch nicht. Ich bin überzeugt davon, dass dies langfristig eine Trumpfkarte im Wettbewerb zwischen den Kantonen sein wird. Unsere Trümpfe sind unsere weitgehend intakten Landschaften und unsere schönen Grünräume. Wir dürfen sie im Interesse unserer Zukunft, unserer Bevölkerung, der Landwirtschaft und auch des Tourismus nicht verspielen. Wir müssen diese Landschaft schützen. Wir beantragen somit Eintreten auf dieses Gesetz. Es ist eine gute Grundlage vorhanden, und die BaK konnte noch wichtige Ergänzungen einbringen.

Wir haben einen klaren Auftrag vom Bund erhalten. Diesen Auftrag hat uns die Bevölkerung erteilt,

trotz heftigem Widerstand aus gewerblichen Kreisen und von Seiten des HIV. Deshalb brauchen wir ein griffiges Umsetzungsinstrument im Bereich der Innenverdichtungsareale, der Baulandverflüssigung und der Mehrwertabgeltung. Diese Instrumente sind dazu da, dass wir ein nachhaltiges Wachstum mit einem tieferen Landverschleiss als in den vergangenen Jahrzehnten ermöglichen. Wenn wir diese Aufgabe nicht ernsthaft lösen, gibt es ein Referendum. Die Folge davon hat der Kommissionspräsident bereits erwähnt: Es handelt sich um ein Einzonungsmoratorium. Daran kann niemand ein Interesse haben, auch nicht der HIV. Die Vorlage ist eine taugliche Diskussionsgrundlage. Sie wurde ein wenig verwässert. Wir haben entsprechende Anträge gestellt, wie Sie sehen werden. Wir wollen nicht, dass auf eine hehre Absichtserklärung bezüglich der Innenverdichtung ein zahnloses, schwaches Gesetz folgt, das auf alle möglichen Sonderinteressen Rücksicht nimmt. Dabei würden wir nicht mitmachen. Der Wille der Bevölkerung ist ernst zu nehmen. Diesen Willen haben auch zahlreiche WählerInnen der bürgerlichen Parteien im Kanton Bern bei der Annahme des Raumplanungsgesetzes geäußert. Das Stimmenverhältnis betrug zwei zu eins.

An dieser Stelle werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorin:
Sara Ferraro (d)